

Satzung

der Funzel. Halbjahreszeitschrift für präventive Studien e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Die Funzel. Halbjahreszeitschrift für präventive Studien*.¹ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen und führt den Namenszusatz *eingetragener Verein (e.V.)*.²

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.¹

(3) Sitz des Vereins ist München.¹

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt vorerst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.¹

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.¹ Studierende der Geisteswissenschaften sollen in ihrer Ausbildung und im Führen akademischer Debatten unterstützt werden.² *Die Funzel. Halbjahreszeitschrift für präventive Studien*. verpflichtet sich dabei dem Austausch zwischen Studierenden geistes- und gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen an unterschiedlichen Instituten und in unterschiedlichen Studiengängen.³ *Die Funzel. Halbjahreszeitschrift für präventive Studien*. ist, ohne von ihrem eigentlichen Zweck maßgeblich abzuweichen, zudem bestrebt, das Interesse einer breiteren Zielgruppe durch alle Gesellschaftsschichten und Altersklassen, zu wecken und zu bedienen.⁴

(3) Der Verwirklichung dieses Satzungszwecks dient insbesondere der Herausgabe der Zeitschrift *Die Funzel. Halbjahreszeitschrift für präventive Studien*. im Print und online.¹ Sie legt sich dabei nicht auf ein Format fest.² Über die formale wie inhaltliche Ausgestaltung sowie die zur Herausgabe verwandten Mittel bestimmen die Mitglieder.³ Auch steht es ihnen frei, den Satzungszweck auf anderem Wege zu verwirklichen.⁴

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.¹
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie solche, die zur Ausgestaltung des Vereinslebens erforderlich sind, verwendet werden.¹ Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.² Aufwendungen der Mitglieder, die zur Ausgestaltung des Vereinszwecks notwendig sind, können per Vorstandsbeschluss durch einfache Mehrheit zurückerstattet werden.³
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.¹
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen darstellen, begünstigt werden.¹

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.¹ Es gibt Redaktions-, Förder- und Ehrenmitglieder des Vereins.²
- (2) Redaktionsmitglied kann jede/r Studierende werden, der/die aktiven Anteil am Vereinsleben nehmen möchte.¹ Fördermitglied kann jede/r werden, der/die den Verein unterstützen und fördern möchte.² Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ernennen, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient machte.³

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Förder- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Redaktionsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.¹
- (2) Alle Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Vertretung des Vereins und seiner satzungsgemäßen Zwecke nach innen wie nach außen verpflichtet.¹ Für Folgen, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben, haftet das jeweilige Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.²
- (3) Redaktionsmitglieder besitzen auf allen vereinlichen Versammlungen das aktive und passive Wahlrecht, Antrags-, Rede- und Stimmrecht.¹ Förder- und Ehrenmitglieder besitzen daselbst das Antrags- und Rede-, jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.²

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.¹ Die Versagung der Aufnahme durch Beschluss des Vorstands bedarf keiner Begründung.²
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.¹
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes.¹
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen diese Satzung, übrige Ordnungen des Vereins oder die Vereinsinteressen verstößt.¹ Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.² Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.³ Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen.⁴ In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.⁵
- (5) Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen, wobei wenigstens die zweite Mahnung schriftlich zu erfolgen hat, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.¹
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen sämtlicher Ansprüche, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsen, zur Folge.¹ Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.²

§ 7 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.¹ Die Änderung derselben obliegt der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.²

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.¹

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der *Die Funzel. Halbjahreszeitschrift für präventive Studien.* wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.¹

(2) Jedes Redaktionsmitglied kann sich für Vorstandsämter zur Wahl stellen.¹

(3) Die Vorstandswahlen finden einmal im Geschäftsjahr statt und können auch in elektronischer Form abgehalten werden.¹ Physisch nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch auf elektronischem Wege abgeben.²

(4) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.¹ Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden, sind zur regulären Vorstandsarbeit aber nicht erforderlich.²

(5) Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.¹ Alle Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt.² Dem betrauten Finanzinstitut gegenüber ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent Alleinvertreter.³

(6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.¹

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung vereint Redaktions-, Förder- und Ehrenmitglieder.¹ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Beschluss des Vorstandes oder nach Antrag eines Viertels aller Redaktionsmitglieder einzuberufen.² Mitgliederversammlungen können auch in elektronischer Form abgehalten werden.³

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.¹

(3) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes vereinliches Organ zuständig.¹ Wird dem Handeln eines vereinlichen Organes widersprochen, so entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.²

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.¹ Die Ladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.²

(5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht rechtzeitig durch den Vorstand vorzulegen; sie sind Grundlage seiner Entlastung.¹

§ 11 Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung ist allein mittels Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.¹

(2) Der Ladung zur betreffenden Mitgliederversammlung ist der bisherige Satzungstext ebenso anzufügen wie der Änderungsantrag.¹

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.¹ Der Beschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden.²

(2) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereines gemeinnützig im Sinne des Vereinszweckes gespendet.¹

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vereinseintragung in das Vereinsregister in Kraft.¹